

Jahreswechsel 2010/2011 - Wofür ist es am 32. Dezember zu spät?

Wie immer in der Vorweihnachtszeit hat man das Bedürfnis, noch viele Dinge zu erledigen – vor Weihnachten! In steuerlicher Hinsicht ist Silvester der späteste Zeitpunkt, um die Steuerbelastung für das laufende Jahr zu optimieren.

Bevor man über konkrete Maßnahmen nachdenkt, ist eine Jahreshochrechnung hilfreich. Dazu nimmt man eine Saldenliste zur Hand per 30.9. oder 31.10. und rechnet das Ergebnis auf das ganze Jahr um. Sind größere Positionen, die den Gewinn beeinflussen können, bekannt, werden sie auch berücksichtigt.

Aufgrund der Prognose für das Ergebnis per 31.12. können jetzt noch gezielt Maßnahmen gesetzt werden, welche die steuerliche Belastung für 2010 verringern.

Gewinnfreibetrag:

Der Gewinnfreibetrag in der Höhe von 13% vom Gewinn steht ab 1.1.2010 allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu. Der Grundfreibetrag bis zu einem Gewinn von € 30.000,- kann daher maximal 3.900 € ausmachen. Darüber hinaus

gibt es den investitionsbedingten Freibetrag bis zu einer Höhe von maximal 100.000 €. Dafür muss die Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen nachgewiesen werden.

Begünstigte Anlagegüter sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z.4 EStG, die in einem gesonderten Verzeichnis zu erfassen sind. Nicht begünstigt sind gebrauchte Güter, PKW, Kombis, Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, Erwerbungen von Konzerntöchtern und Wirtschaftsgüter, für die Forschungsfreibetrag oder –prämie geltend gemacht wurden. Weiters zählen ab 2010 auch Herstellungskosten von Gebäuden und Mieterinvestitionen mit Bauausführung ab 2009 zu den begünstigten Wirtschaftsgütern.



Vorzeitige Abschreibung – 30%:

2010 kann das letzte Mal eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30% in Anspruch genommen werden. In Betracht kommen die gleichen Anlagegüter wie beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, außer Gebäude- und Mieterinvestitionen. Die vorzeitige Abschreibung ist eine vorgezogene Abschreibung, keine zusätzliche.

Halbjahres-AFA, Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Sollten in nächster Zeit Investitionen geplant sein, kann es ein Vorteil sein, diese noch im Dezember zu tätigen.

Für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern über 400 € in der zweiten Jahreshälfte kann die Halbjahres-AFA angesetzt werden. Investitionen unter 400 € können sofort als Aufwand angesetzt werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

Hier gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip, Zahlungen, die noch 2010 geleistet werden, verringern den steuerlichen Gewinn. Zu beachten ist dabei die 15-tägige Frist für die Zuordnung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen.

Kleinunternehmer:

Bei der Jahresprognose ist auf die Umsatzgrenze zu achten. 30.000 € netto bedeutet bei 20%-Umsätzen 36.000 €. Diese Grenze darf einmal in 5 Jahren um 15% überschritten werden, sonst sind alle Rechnungen mit Steuer auszustellen.

Spenden:

Neben Spenden für Forschungseinrichtungen oder Museen sind nun auch Spenden an mildtätige Organisationen oder Spendensammelvereine bis zu 10% des Vorjahresgewinnes absetzbar. Die Liste der begünstigten Empfänger findet sich auf www.bmf.gv.at.

Bildungsfreibetrag bzw.-prämie:

20% der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung der Dienstnehmer können als Bildungsfreibetrag angesetzt

werden. Alternativ kann die Prämie in Höhe von 6% geltend gemacht werden.

Jahressechstel – Optimierung:

Bei schwankenden Monatsbezügen aufgrund von diversen Zuschlägen oder Zulagen wird das Jahressechstel, das mit 6% Lohnsteuer begünstigt versteuert wird, nicht optimal ausgenutzt. Es kann in diesem Fall noch eine zusätzliche Prämie bis zum tatsächlichen Jahressechstel-Betrag ausgezahlt werden.

Kinderbetreuungszuschuss – 500 €:

Es kann ein Kinderbetreuungszuschuss an die Dienstnehmer gewährt werden: für Kinder bis 10 Jahre 500 € pro Jahr und Kind. Dieser Zuschuss ist für den Dienstnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei und stellt für den Dienstgeber eine Betriebsausgabe dar.

Steuerbefreiungen in Zusammenhang mit Weihnachten:

Sachzuwendungen, wie z.B. Warengutscheine an Dienstnehmer sind bis 186 € steuerfrei, Betriebsveranstaltungen sind bis 365 € pro Jahr und Dienstnehmer steuerfrei.

Arbeitnehmerveranlagung:

Die Frist für die Erstellung beträgt 5 Jahre, am 31. Dezember ist der letzte Tag für den Antrag für das Jahr 2005.

Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014:

Die folgenden Bestimmungen sind Teil des Budgetbegleitgesetz 2011-2014, das zur Zeit im Nationalrat beraten wird, ein endgültiger Beschluss steht noch aus:

Abschaffung des Forschungsfreibetrages, Erhöhung der Prämie

Abschaffung der Darlehens- und Kreditgebühren

Erhöhung der Kosten des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten für die Pensionsbemessung

Besteuerung der Wertzuwächse bei Aktien und ähnlichen Kapitalanlagen bei Ankäufen ab 1.1.2011 unabhängig von der Spekulationsfrist

Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen von 12,5% auf 25%



Besonderer Progressionsvorbehalt:

Besonders in der Zeit der Wirtschaftskrise können Arbeitnehmer mit einer mehr oder weniger langen Phase der Stellensuche konfrontiert sein.

Allgemein wird angenommen, dass Arbeitslosengeld und Notstandshilfe steuerfreie Einkommensteile sind und in vielen Fällen löst entweder der Einkommenssteuerbescheid im Zuge einer Arbeitnehmer-Veranlagung oder die Vorausberechnung im Finanz-Online großes Erstaunen aus, weil die Steuergutschrift entfällt oder geringer ausfällt als angenommen.

Verantwortlich ist der „Besondere Progressionsvorbehalt“, der einerseits nahezu unbekannt ist andererseits auch sehr schwierig zu erklären. In der Bescheidbegründung stehen zwar die gesetzlichen Grundlagen, die helfen aber auch nur wenig.

Grundsätzlich ist § 3 Abs.1 Z.5 lit.a EStG normiert, dass Arbeitslosengeld und Notstandshilfe von der Einkommensteuer befreit sind. Der besondere Progressionsvorbehalt ist in § 3 Abs.2 geregelt.

Im Wesentlichen geht es dabei darum, dass der Durchschnittsteuersatz durch den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe erhöht wird.

Kurz zur Erklärung: Wenn man € 20.000 im Jahr verdient, bleiben € 11.000 steuerfrei, € 9.000 werden versteuert – mit dem Steuersatz von 36,5 %. Die Steuer beträgt € 3.285. Der Durchschnittsteuersatz errechnet sich durch Division der Steuer durch das Einkommen.

Beispiel:

Einkommen: € 20.000

Steuer: € 3.285

Berechnung:

$$3.285/20.000*100 = 16,43 \%$$

Wird nun das steuerpflichtige Einkommen durch den Bezug des Arbeitslosengeldes für z.B. 60 Tage auf € 23.000 erhöht, werden zwar nicht die € 3.000 Arbeitslosengeld besteuert, aber es wird „umgerechnet“.

Folgende 2 Rechnungen werden im Zuge der Veranlagung durchgeführt:

Hochrechnung der steuerpflichtigen Bezüge auf das ganze Jahr:

Beispiel:

$$20.000*365/(365-60)=23.934$$

Sodann wird die (fiktive) Steuerbelastung errechnet und der Durchschnittsteuersatz – 19,73%.

Und diese 19,73% werden als neuer Steuersatz auf das ursprüngliche Einkommen – im Beispiel oben € 20.000 – angewandt, was eine Steuer von € 3.945 ergibt, also eine Verschärfung der Progression mit einer Erhöhung der Steuer um € 660 – durch den Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe.

Als zweite und Kontrollrechnung wird ermittelt, wie hoch die Steuer ist, wenn der steuerfreie Bezug zum Einkommen addiert wird:

Beispiel:

$$20.000 + 3.000 = 23.000$$

Steuer: € 4.380

Wenn die Kontrollrechnung eine höhere Steuerbelastung ergibt als die Hochrechnung, wird der niedrigere Betrag genommen, also die € 3.940.

Ergänzen muss man, dass ich zur Veranschaulichung des Progressionsvorbehaltes Werbungskosten, Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen außer Acht gelassen wurden.

Im Normalfall dient als Basis der Umrechnung der Gesamtbetrag der Einkünfte (=Einnahmen minus Werbungskosten) und als Bemessungsgrundlage der Durchschnittssteuereberechnung das Einkommen, also Einkünfte minus Sonderausgaben und Außergewöhnlichen Belastungen.

Abschließend kann man feststellen, dass es sich um keine sehr einfache Materie handelt.

Zusammenfassung:

Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind zwar steuerfrei, führen aber zu einer erhöhten Steuerbelastung der übrigen Bezüge. Die prozentuelle Erhöhung der Steuer wird Progressionsvorbehalt genannt.



Sozialversicherungsrechtliche Werte ab 2011:

Höchstbeitragsgrundlagen:

Täglich: 140 €

Monatlich: 4.200 €

Sonderzahlungen pro Jahr: 8.400 €

Monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: 4.900 €

Geringfügigkeitsgrenzen:

Täglich: 28,72 €

Monatlich: 374,02 €

Dienstgeberabgabe ab: 561,03 €

Aufwertungszahl für 2011: 1,021



Aktuelle Termine im Dezember:

15. Dezember

UVA für Oktober 2010

Lohnsteuer für November 2010
Dienstgeberbeitrag für November 2010
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für
November 2010
Kommunalsteuer für November 2010

31. Dezember

Jahresende – siehe Artikel Seite 1-2



RÄTSEL:

Der XIII. Bezirk wird vom Wien-Fluss begrenzt. In welcher Gemeinde entspringt dessen Quellfluss, die Dürre Wien?

- a) Eichgraben
- b) Pressbaum
- c) Tullnerbach
- d) Wolfsgraben

Die Auflösung erfolgt in der nächsten Nummer im Februar 2011.

Auflösung des Rätsels vom November:

c) 1872

Franz Grillparzer verstarb am 21. Jänner 1872.



Newsletter:

Die neue Zeitung „Die Steuerberaterin“ erscheint achtmal im Jahr. Sie wird per E-Mail versendet.

Sollten Sie an der regelmäßigen Zusendung dieser Klienteninformation Interesse haben, ersuchen wir Sie um ein E-Mail an office@stb-halik.at.

Wir sind auch für Anregungen zur Gestaltung unserer Kanzleizeitung sowie für Themenvorschläge offen. Wenden Sie sich jederzeit an unser Team. Wir danken Ihnen schon im Voraus recht herzlich.



Das Team der Kanzlei Halik wünscht allen Klienten und Lesern unseres Newsletters ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!

Impressum:

„Die Steuerberaterin“ richtet sich an alle interessierten Leser. Sie verfolgt den Zweck der Information auf dem Gebiet des Steuerrechts. Alle Artikel werden mit Sorgfalt verfasst, doch lehnen wir jede Haftung ab.

Redaktion: Mag. Sabine Halik,
Gloriettegasse 45/1/7, 1130 Wien
Tel.: 01/789 98 74

Grafik: Waltraud und Bertram Halik

E-Mail: office@stb-halik.at

Homepage: www.stb-halik.at